

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 9 (1936)

Heft: 4

Buchbesprechung: Rezensionen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezensionen

Oberst Herrenschwand: Karten- und Geländelehre, Rekognoszieren und Krokieren. Bern, 1936, Verlag K.J. Wyss A.-G. Preis kartoniert Fr. 2.75. Dieses altbewährte Lehrbuch ist soeben in fünfter neubearbeiteter Auflage erschienen. In knapper, präziser Form enthält es alles Wesentliche, was ein Offizier und Unteroffizier über Kartenlesen, Geländelehre und Skizzieren wissen muss. Alle Neuerungen im Kartenwesen und in der taktischen Schulung sind berücksichtigt und von fachkundigen Offizieren behandelt worden. Unsere speziellen Verhältnisse und die knappe Ausbildungszeit erfordern kurzgefasste, die Hauptreglemente gründlich durchbearbeitende Lehrmittel. Dies zu erreichen ist hier dem Verfasser gelungen, und es ist zu wünschen, dass dieses Taschenbuch bei vielen Interessenten, seien es Militärs- oder Sports- und Naturfreunde, bald unentbehrlich wird. W.

Die schweizerische Militärgesetzgebung. Dr. E.E. Lienhart hat es unternommen, einmal die wichtigsten Gesetzesbestimmungen, die in Beziehung zum schweizerischen Wehrwesen stehen, in einer handlichen Taschenausgabe zusammenzustellen und systematisch zu ordnen. Der Fourier wird dieser Sammlung besonderes Interesse entgegenbringen, enthält doch das 456 Seiten starke Büchlein eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die er kennen sollte, die er aber in Schulen und Kursen nicht abgeben erhalten hat, z.B. die Militärorganisation, mit den in der Volksabstimmung vom 24. Februar 1935 angenommenen Aenderungen, die Gesetze über den Militärflichtersatz, die Gesetze über die Militärversicherung, das Militärstrafgesetz, die Militärstrafgerichtsordnung, das Dienstreglement, und verschiedene weitere Bestimmungen.— Das solid gebundene Büchlein in Kleinoktav ist im Schweizer Druck- und Verlagshaus in Zürich erschienen und kostet Fr. 2.80. L.

Es interessiert mich

Frage: Wer bezahlt die Transportkosten für den Haferauslad einer Schwadron? Durch unsere im Friedensdienst zur Verfügung stehenden Transportmittel ist es nicht möglich, den Hafer (W. K. 1935: 9800 kg) selbst ins Depot zu befördern.

Antwort: Grundsätzlich hat die Truppe mit ihren eigenen Mitteln auszukommen. Ist das nicht möglich, so darf sie nach Ziffer 139/1 I. V. Motorlastwagen einmieten. Hierzu bedarf es aber der Ermächtigung des Div. Kdten.

Frage: Ein Landwehr-Fourier bittet solche Kameraden, welche schon als Rechnungsführer an einem Brieftaubenkurs teilgenommen haben, um Bekanntheit der Adresse an die Redaktion, welche dieselbe an den Fragesteller weiterleiten wird.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?